



EGMR PERİNÇEK v. SWITZERLAND

[NR. 27510/08]

Leugnung des armenischen Genozides

Urteil der kleinen Kammer vom 17.12.2013 bzw. Urteil der grossen Kammer vom 15.10.2015 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Perinçek v. Switzerland (Nr. 27510/08).

Betroffener Staat:

- Schweiz

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Der Beschwerdeführer leugnete an verschiedenen öffentlichen Vorträgen in der Schweiz den armenischen Genozid, wobei er ihn insbesondere als internationale Lüge bezeichnete. Die Gesellschaft Schweiz-Armenien erstattet daraufhin Anzeige gegen den Beschwerdeführer gestützt auf den Artikel 261bis Abs. 4 StGB, welcher unter anderem die Leugnung von Völkermord unter Strafe stellt. Der Beschwerdeführer wurde erstinstanzlich wegen Verstoß gegen Art. 261bis Abs. 4 StGB verurteilt, wobei dieses Urteil von allen nachfolgenden Instanzen bis hin zum Bundesgericht bestätigt wurde. Der Beschwerdeführer reichte deshalb Klage gegen die Schweiz vor dem EGMR ein, mit der Begründung, dass seine Meinungsäusserungsfreiheit verletzt sei. Die kleine Kammer des EGMR bestätigte die Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit, woraufhin die Schweizerische Regierung den Fall an die grosse Kammer weiterzog.

Antwort der kleinen Kammer

Vorneweg erinnert der Gerichtshof daran, dass ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit nur gerechtfertigt ist, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, mit dem Eingriff ein zulässiger Zweck verfolgt wird und dieser Eingriff „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ ist.

Gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofes stellt die Meinungsäusserungsfreiheit das Fundament einer demokratischen Gesellschaft dar. Unter die Meinungsäusserungsfreiheit fallen dann auch nicht nur unumstrittene Informationen oder Ideen, sondern auch Aussagen, die anecken, schockieren und verstören. Gerade die Prinzipien von Toleranz und Pluralismus verlangen nach einer solchen weitgehenden Meinungsäusserungsfreiheit ohne die keine demokratische Gesellschaft bestände. Dieser Rechtsprechung folgend, entscheidet der Gerichtshof, dass die Aussagen des Beschwerdeführers prinzipiell unter die Meinungsäusserungsfreiheit fallen. Insbesondere, da der Beschwerdeführer nicht die Massaker und Deportationen, sondern nur die rechtliche Qualifikation des armenischen Genozides bestritt. Denn ein solche Anzweiflung der rechtlichen Qualifizierung reiche nicht aus, um von einem Aufruf zu Hass sprechen können, wie ihn die schweizerische Regierung geltend machte.

Weiter hält der Gerichtshof fest, dass die Suche nach einer historischen Wahrheit ein integraler Teil der Meinungsäusserungsfreiheit darstellt. Es sei jedoch nicht seine Aufgabe, historische Fragen bezüglich des armenischen Genozids zu klären.

Im Hinblick auf das Kriterium der gesetzlichen Grundlage, stellt sich die Frage, ob der Begriff „Völkermord“ in Art. 261bis Abs. 4StGB genügend bestimmt/präzisiert ist. Laut Gerichtshof können Zweifel bezüglich der Präzision des Begriffes Völkermord vorgebracht werden. Für den Beschwerdeführer sei es jedoch in seiner Funktion als Doktor der Rechtswissenschaften und als gut informierte politische Persönlichkeit voraussehbar, dass seine Aussagen unter Umständen strafrechtliche Konsequenzen haben können. Die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage wird vom Gerichtshof deshalb bejaht.

Bezugnehmend auf die Frage, ob ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ ist, stehe den Staaten ein gewisser Ermessensspielraum zu. Einzig der Gerichtshof sei jedoch ermächtigt, abschliessend über diese Frage zu urteilen. „Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ meine immer, dass ein drängendes soziales Bedürfnis bestehe. Im vorliegenden Fall verneint der Gerichtshof ein solches drängendes soziales Bedürfnis mit folgender Begründung: Im Gegensatz zur Leugnung des Holocaust, welche ein Hauptausdruckmittel antisemitischer Strömungen darstelle, habe die Leugnung des armenischen Genozides keine ähnlich weitreichenden Folgen. Weiter kennen von 16 analysierten Staaten – unter anderem Deutschland, Frankreich, Italien, USA - nur Spanien und Luxemburg, ein generelles Verbot der Leugnung von Völkermord, wobei dieses Verbot in Spanien bereits wieder als verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gerichtshof schliesst hieraus, dass anscheinend kein drängendes soziales Bedürfnis für ein generelles Verbot der Leugnung von Völkermord bestehe. Generell bestehe in der internationalen Gemeinschaft kein Konsensus bezüglich der Frage, ob die die Massaker an den Armeniern einen Genozid darstellen würden. Aus-

serdem sei der Beschwerdeführer die einzige Person, welche wegen der Leugnung des armenischen Genozides in der Schweiz verurteilt wurde.

Antwort der grossen Kammer

Wie im vorinstanzlichen Urteil der kleinen Kammer, erinnert der Gerichtshof daran, dass ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit nur gerechtfertigt ist, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, mit dem Eingriff ein zulässiges Ziel verfolgt wird und dieser Eingriff „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ ist.

1. Gesetzliche Grundlage

Bezugnehmend auf das Kriterium der gesetzlichen Grundlage führt der Gerichtshof aus, dass nicht untersucht werden müsse, ob Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB generell genügend bestimmt sei. Vielmehr sei die Frage zu stellen, ob der Beschwerdeführer im konkreten Fall hätte wissen müssen, dass seine Aussagen unter Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB fallen könnten. Der Gerichtshof kommt hierbei zum Schluss, dass Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage darstelle, um den Beschwerdeführer wegen Leugnung eines Genozides verurteilen zu können.

2. Zulässiges Ziel

Mit Hinblick auf die Frage des zulässigen Zieles hält der Gerichtshof fest, dass die Aussagen des Beschwerdeführers nicht geeignet waren, um öffentliche Unruhen auszulösen. Weiter habe auch kein Risiko bestanden, dass diese Aussagen zu schweren Spannungen und Zusammenstössen zwischen der türkischen und armenischen Gemeinschaft in der Schweiz hätten führen können. Der Gerichtshof verneint deshalb die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als zulässiges Ziel, um eine Verurteilung des Beschwerdeführers zu rechtfertigen. Der Gerichtshof bejaht hingegen den „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen“, namentlich der armenischen Gemeinschaft, als ein zulässiges Ziel, welches eine Verurteilung rechtfertigt.

3. Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft

Zuerst hält der Gerichtshof fest, dass die Meinungsäusserungsfreiheit das Fundament einer demokratischen Gesellschaft darstellt. Unter die Meinungsäusserungsfreiheit fallen dann auch nicht nur unumstrittene Informationen oder Ideen, sondern auch Aussagen, die anecken, schockieren und verstören. Gerade die Prinzipien von Toleranz und Pluralismus verlangen nach einer solchen weitgehenden Meinungsäusserungsfreiheit ohne die keine demokratische Gesellschaft bestehen würde.

Bei der Frage, ob die Verurteilung des Beschwerdeführers notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sei, berücksichtigt der Gerichtshof verschiedene Punkte: Einerseits bezieht der Gerichtshof die Aussagen des Beschwerdeführers ein, wobei er zum Schluss kommt, dass diese weder rassistischer Natur seien, noch einen Aufruf zu Hass, Gewalt

und Intoleranz darstellen würden. Vielmehr handle es sich um historische, rechtliche und politische Aussagen, die zwar kontrovers, aber dennoch von öffentlichem Interesse seien.

Weiter legt der Gerichtshof sein Augenmerk auf den historischen Kontext sowie das Ausmass der Beinträchtigung, welche die Mitglieder der armenischen Gemeinschaft durch die Aussagen erfuhren: Gemäss Gerichtshof, spiele die Frage, ob die tragischen Ereignisse von 1915 einen Genozid darstellen, eine fundamentale Rolle für die armenische Gemeinschaft. Die Aussagen des Beschwerdeführers seien jedoch nicht als derart verletzend für die Würde der armenischen Gemeinschaft zu qualifizieren, dass eine strafrechtliche Verfolgung notwendig wäre. Denn die Aussagen hätten sich nicht primär gegen die armenische Gemeinschaft gerichtet, sondern gegen die „Imperialisten“, also die damaligen Grossmächte, welche gemäss Beschwerdeführer für die Spannungen zwischen Türken und Armeniern verantwortlich waren. Weiter habe der Beschwerdeführer nicht die Massaker negiert, sondern die Klassifikation als Genozid.

Auch die Verpflichtungen zur Bekämpfung von Rassismus, welche der Schweiz aus dem internationalen Recht erwachsen, seien zu berücksichtigen. Hierbei hält der Gerichtshof fest, dass weder das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung von jeglicher Form von Rassismus, noch andere internationale Übereinkommen die Schweiz verpflichte, die Leugnung von Genozid unter Strafe zu stellen.

Zusammenfassend kommt der Gerichtshof zu folgendem Ergebnis: Den Staaten stehe zwar ein Ermessenspielraum zu bei der Frage, ob eine Verurteilung des Beschwerdeführers notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sei. Gemäss dem Gerichtshof haben die Schweizer Gerichte diese Voraussetzung jedoch nicht geprüft. Der Gerichtshof hat deshalb selber die Abwägung vorzunehmen. Hierbei kommt er zum Schluss, dass die Verurteilung nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sei. Denn die Aussagen des Beschwerdeführers waren von öffentlichem Interesse und stellten keinen Aufruf zu Hass dar. Weiter bestanden in der Schweiz keine erhöhten Spannungen zwischen Mitgliedern der türkischen und armenischen Gemeinschaft, wobei die Aussagen des Beschwerdeführers die Würde der Mitglieder der armenischen Gemeinschaft nicht in einer Weise verletzen, welche eine strafrechtliche Verurteilung notwendig machen würde. Auch steht die Schweiz unter keiner Verpflichtung des internationalen Rechts, welche eine Verurteilung von solchen Aussagen erfordert.

4. Fazit

In Anbetracht all dieser Überlegungen kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass es nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sei, die Äusserungen des Beschwerdeführers unter Strafe zu stellen. Der Gerichtshof stellt deshalb eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK fest.